

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 17.08.2023 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom 21.11.2022 und zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 05.07.2023 zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 21.11.2022

Das Landratsamt Bad Kissingen erlässt als untere Behörde für Veterinärwesen folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen zum Schutz vor der Geflügelpest in Haustierbeständen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom 21.11.2022 und die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 05.07.2023 zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken vom 21.11.2022 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429 verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind ab sofort wieder zugelassen, sofern folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
 - a) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429), ausgenommen Tauben, dürfen im Rahmen einer Ausstellung/Börse oder Veranstaltung ähnlicher Art nur ausgestellt/vermarktet werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch mittels Kloaken und Rachentupfern in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Vier-tagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums der Probenahme.

b) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen gem. Buchstabe a) jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

c) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen, ausgenommen Tauben, sind die zur Veranstaltung vorgesehenen Tiere durch eine nach § 2 Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugte Person klinisch zu untersuchen.

d) Bescheinigungen über durchgeführte Untersuchungen und Ergebnisse gem. Buchstabe a) bis c) sind den Verantwortlichen vor der Aufstallung vorzulegen und müssen durch den Verantwortlichen während der Zeit der Veranstaltung jederzeit auf Verlangen dem Veterinäramt des Landratsamtes Bad Kissingen vorgelegt werden können.

e) Über alle Teilnehmer der Veranstaltung ist ein Register mit mindestens dem Namen, der Adresse, der HIT Registriernummer, der telefonischen Erreichbarkeit, Anzahl und Art der jeweils zur Veranstaltung mitgeführten Tiere zu führen. Dieses Register ist innerhalb von 10 Tagen nach Ende der Veranstaltung dem Veterinäramt des Landratsamtes Bad Kissingen in schriftlicher oder elektronischer Form unaufgefordert vorzulegen.

3. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen als bekannt gegeben.

Wichtige Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bad Kissingen zur Einhaltung von Maßnahmen bei Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe vom 20.10.2022 bleibt weiter in Kraft.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Bad Kissingen, Dienststelle Hausen, Veterinäramt, Zimmer- Nummer 229, Klosterweg 10, 97688 Bad Kissingen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bad Kissingen, 17.08.2023
Landratsamt Bad Kissingen
Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung

Nadine Schuon
Regierungsrätin